

# **Gebührensatzung für die Berufsfachschule für Kinderpflege der Stadt Nürnberg (Berufsfachschule für Kinderpflege GebS – BFSKiGebS)**

Vom .....

Die Stadt Nürnberg erlässt auf Grund von Art. 2 Abs.1 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. März 2014 (GVBl. S. 70), folgende Satzung:

## **Inhaltsübersicht:**

- § 1 Gebührenschuldner
- § 2 Gebühr für Teilnahme von Externen an der Abschlussprüfung
- § 3 Fälligkeit der Gebühr
- § 4 Rücktritt
- § 5 Inkrafttreten

## **§ 1**

### **Gebührensschuldner**

Die Stadt erhebt Gebühren für die Teilnahme solcher Bewerberinnen und Bewerber an Prüfungen der Berufsfachschule für Kinderpflege der Stadt Nürnberg, die nicht Schülerinnen oder Schüler dieser Berufsfachschule sind (Externe). Gebührenschuldner ist, wer sich anmeldet, um als Externer die Abschlussprüfung nach §§ 49 bis 51a der Schulordnung für die Berufsfachschulen für Hauswirtschaft, für Kinderpflege und für Sozialpflege (BFSOHwKiSo) zum Erwerb der Bezeichnung „Staatlich geprüfter Kinderpfleger/Staatlich geprüfte Kinderpflegerin“ abzulegen.

## **§ 2**

### **Gebühr für Teilnahme von Externen an der Abschlussprüfung**

- (1) Für die Teilnahme an der Abschlussprüfung gemäß §§ 49 bis 51a BFSOHwKiSo wird eine Gebühr von 1.470,- Euro erhoben.
- (2) Für Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer, denen die Prüfungsgebühr gemäß Abs. 1 nicht im Rahmen einer anderweitigen öffentlichen Förderung ersetzt wird, ermäßigt sich die Prüfungsgebühr auf 100,- Euro.

## **§ 3**

### **Fälligkeit der Gebühr**

Die Prüfungsgebühr wird am Tag der Zuweisung durch die Schulaufsichtsbehörde an die Berufsfachschule für Kinderpflege der Stadt Nürnberg zur Durchführung der Abschlussprüfung fällig.

**§ 4**  
**Rücktritt**

Treten Prüfungsteilnehmerinnen oder Prüfungsteilnehmer vor oder während der Prüfung von der Prüfung zurück, so können die Prüfungsgebühren ganz oder teilweise erlassen werden. Die Entscheidung darüber trifft die Schulleitung.

**§ 5**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt in Kraft.